

## 2. Grundsätzliche Feststellungen

### 2.1 Lage des Unternehmens

#### 2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der gesetzlichen Vertreter heben wir folgende Aspekte hervor, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von besonderer Bedeutung sind:

- Die Arbeitslosenzahlen in der Landeshauptstadt Magdeburg haben sich entsprechend dem bundesweiten Trend etwas erhöht. In der Landeshauptstadt erhöhte sich die Zahl der Langzeitarbeitslosen um durchschnittlich 3,5% von 3.290 in 2022 auf 3.394 Personen in 2023.
- Sowohl die Auswirkungen der Corona-Pandemie (insb. bei Maßnahmen, in denen mit alten und /oder behinderten Menschen in Alten- und Pflegeheimen gearbeitet wurde) als auch der Krieg in der Ukraine (z.B. Tafel Magdeburg) hatten große Auswirkungen auf Maßnahmen wie Geschäftsbereiche der AQB. Bei der Tafel Magdeburg sind aktuell sind 6.300 Kunden registriert, die die Ausgabe regelmäßig nutzen.
- Die Finanzierung der arbeitsförderlichen bzw. arbeitsmarktpolitischen Projekte der AQB erfolgte im Wesentlichen aus Mitteln des Jobcenters Landeshauptstadt Magdeburg sowie dem Verlustausgleich der Gesellschafterin Landeshauptstadt Magdeburg. Förderungen des Europäischen Sozialfonds sowie aus Bundes- oder Landesmitteln standen im Berichtsjahr nicht zur Verfügung.
- Das Jahr 2022 begann mit 292 beschäftigten Personen in 11 Maßnahmen; Im Durchschnitt war nach den -23,71% im Berichtsjahr ein weiterer Rückgang von 17,6% im Hinblick auf die Beschäftigtenzahl zu verzeichnen (Durchschnitt 2023: 281 Beschäftigte), wobei die meisten Beschäftigten in den Bereichen der Wohlfahrtspflege (Tafel Magdeburg und Möbel- und Hausratservice) tätig waren.
- Gemäß der taggenauen Spendenanalyse (eco-Plattform des Bundestafelverbandes (Spendenverwaltungsprogramm)) wurde am 4. Dezember 2023 die Summe von 1.000.000 kg an Spenden überschritten.
- Durch die erfolgreiche Rezertifizierung für das Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO 9001:2015 (Wiederholungsaudit) als auch für die Aufrechterhaltung der Trägerzertifizierung nach AZV § 5 Absatz 1 (Rezertifizierung) verfügt die AQB weiterhin über die Berechtigung, neben den originären Maßnahmen Vermittlungen auf Vermittlungsgutschein (AVGS-MPAV) durchzuführen und Maßnahmen im Bereich Aktivierung und berufliche Eingliederung (AVGS-MAT) zertifizieren zu lassen.
- Da die Gesellschaft im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nicht in der Lage ist, kostendeckend zu wirtschaften, erhält sie von der Landeshauptstadt Magdeburg Ausgleichszahlungen zur Abdeckung der Verluste. Die im Berichtsjahr zur Verfügung gestellten T-EUR 1.149 wurden zu T-EUR 1.146 in Anspruch genommen.

- Die sonstigen betrieblichen Erträge fallen - im Vergleich zum Vorjahr - um T-EUR 393 niedriger aus; Dies ist im Wesentlichen auf den Rückgang der Fördermittel zurückzuführen.
- Das bilanzielle Eigenkapital der Gesellschaft beträgt unverändert T-EUR 53. Zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages von T-EUR 1.146 wurden im Eigenkapital Verlustausgleichszahlungen der Gesellschafterin von T-EUR 1.146 in den Posten "Zum Verlustausgleich erhaltene Einzahlungen des Gesellschafters" eingestellt. Dies verdeutlicht die wirtschaftliche Abhängigkeit der Gesellschaft von der Unterstützung der Gesellschafterin.
- Die Finanzierung der Gesellschaft war im Berichtsjahr durch die Einzahlungen der Gesellschafterin für den Verlustausgleich gesichert.
- Trotz avisierter weiterer Reduzierung der Teilnehmerzahlen seitens des Jobcenters bleiben die getragenen Overheadkosten unverändert in Höhe von EUR 300/Monat/Teilnehmer. Durch finanzielle Zusagen im Januar 2024 wird für 2024 eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl von 227 ermöglicht.
- Die finanzielle Absicherung der AQB ist durch die Zusage der Landeshauptstadt Magdeburg (bis 2027) gegeben, gleichwohl kann der kurzfristige Ausfall von Förderern zu einer angespannten Liquiditätslage führen und die Entwicklung der Gesellschaft beeinträchtigen.

Aufgrund der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft, die wir aus den im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet haben, sind wir - soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben - zu der Einschätzung gelangt, dass die Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der künftigen Entwicklung der Gesellschaft, realistisch erscheint.

Ergänzend verweisen wir zur Lagebeurteilung auf unsere Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Abschnitt 4.3 unseres Berichts.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also den Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Bezüglich bestandsgefährdender Risiken verweisen wir auf unsere nachfolgende Darstellung der entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

Da wir die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die Angaben zu der wesentlichen Unsicherheit (bestandsgefährdendes Risiko) im Abschluss und Lagebericht für angemessen halten, geben wir nicht modifizierte Prüfungsurteile zum Abschluss und Lagebericht im Bestätigungsvermerk ab. Der Bestätigungsvermerk wird von uns um einen gesonderten Abschnitt nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB ergänzt.

### 2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, welche die Entwicklung des geprüften Unternehmens wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden können.

Diese Tatsachen sind von uns bereits dann zu nennen, wenn sie eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder eine Gefährdung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ernsthaft zur Folge haben können und nicht erst dann, wenn die Entwicklung des geprüften Unternehmens bereits wesentlich beeinträchtigt oder sein Bestand konkret gefährdet ist.

Unsere Berichtspflicht beschränkt sich auf Tatsachen, die wir bei ordnungsmäßiger Durchführung der Abschlussprüfung festgestellt haben.

In unsere Berichterstattung haben wir auch fundierte Tatsachen einzubeziehen, die uns auf andere, nicht der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegende Weise bekannt geworden sind (z.B. Hinweise durch Dritte auf Management-Fraud).

Unsere Berichtspflicht besteht unabhängig davon, ob die Tatsachen unseren Berichtsadressaten bekannt sind, auf sie im Lagebericht hingewiesen worden ist oder ob ihre nicht angemessene Berücksichtigung bzw. Darstellung im Jahresabschluss oder im Lagebericht zu einer Modifizierung der Prüfungsurteile im Bestätigungsvermerk geführt haben. Sie bezieht sich auch auf festgestellte Tatsachen, die nach dem Abschlussstichtag begründet wurden.

Eine Berichtspflicht besteht für uns als Abschlussprüfer nur, wenn wir bei ordnungsmäßiger Durchführung unserer Abschlussprüfung nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichtspflichtige Tatsachen festgestellt haben.

Nachfolgend schildern wir für die festgestellten berichtspflichtigen Tatsachen die betreffenden Sachverhalte und zeigen die sich daraus möglicherweise ergebenden wesentlichen Konsequenzen auf.

In Erfüllung unserer Berichtspflicht i.S.d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, weisen wir beson-

ders auf die von der Geschäftsführung dargestellten Sachverhalte hin:

- Die Gesellschaft ist liquiditätsseitig auf die Zuschüsse der Gesellschafterin angewiesen. Sie kann keine ausreichenden finanziellen Mittel aus ihrem Geschäftsbetrieb erwirtschaften, um ihre jährlichen Gesamtkosten zu decken. Weiterhin ist die Gesellschaft auf diese fehlbetragsausgleichenden Zuschüsse angewiesen, um eine bilanzielle Überschuldung zu vermeiden.
- Bei dem derzeitigen Geschäftsmodell kann weiterhin nicht davon ausgegangen werden, dass die Gesellschaft künftig aus ihrem eigenen Geschäftsbetrieb ohne zusätzliche Zuwendungen der öffentlichen Hand fortbestehen wird.